

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 12 (1891)
Heft: 1

Artikel: Das neue Primarschulgesetz des Kantons Neuenburg [Teil 1]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Primarschulgesetz des Kantons Neuenburg.

Im verflossenen Jahr erhielt der Kanton Neuenburg ein neues Primarschulgesetz. Wir entnehmen demselben folgende Hauptbestimmungen:

Art. 6. Die Primarschule umfasst folgende Abteilungen: 1) Kindergarten, 2) Primarschule, 3) Fortbildungsschule.

Art. 10. Keine Klasse darf mehr als 50 Schüler zählen. Wenn in drei aufeinander folgenden Jahren diese Zahl überschritten wird, so muss eine neue Klasse eröffnet werden.

Art. 16. c) Die Schulkommissionen wählen die Lehrer und Lehrerinnen. d) Sie bestimmen nach den Vorschlägen und unter Berücksichtigung der staatlichen Reglemente den Unterrichtsplan nach den Bedürfnissen des Ortes. e) Sie wählen die Lehrmittel aus unter den vom Regierungsrat genehmigten Büchern etc. f) Sie organisieren die Prüfungen und Promotionen nach Einvernahme der Ansicht der Lehrer und erstatten der Regierung jährlich Bericht.

Art. 17. Bei Beratung des Gemeindebudgets hat die Schulkommission in bezug auf Schulausgaben beratende Stimme.

Art. 18. Ein kantonaler Erziehungsrat wird eingesetzt zur Vorberatung von Schulgesetzrevision, Reglementen, Unterrichtsplänen und zur Auswahl der Lehrmittel. Dieser Erziehungsrat ist zusammengesetzt aus Abgeordneten des Staatsrates, der Schulkommissionen und der Lehrerschaft. Diese Abgeordneten werden gewählt auf je 10,000 Einwohner eines Bezirks. Bruchzahlen von über 5000 Einwohnern berechnen ebenfalls zu je einem Mitglied.

Art. 22. Zur Überwachung der Schulen werden vom Staatsrat 2 Schulinspektoren gewählt.

Art. 23. Die Schulpflichtigkeit dauert vom zurückgelegten 7. bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr (7 Schuljahre). Schüler, welche das 13. Altersjahr zurückgelegt haben, können vom Schulbesuch befreit werden, wenn sie sich in einem Examen über eine genügende Schulbildung ausweisen.

Art. 25. Die Schulkommission kann überdies auch andere Schüler vom Schulbesuch dispensieren unter der Bedingung, dass sie während wenigstens 5 Monaten im Winter eine Repetitionsschule besuchen. In diesen Schulen müssen wöchentlich wenigstens 6 Unterrichtsstunden erteilt werden und die Schüler sind zum Besuche verpflichtet bis zum zurückgelegten 15. Jahre.

Art. 31. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten kann die Schulkommission die Schüler, welche das 12. Jahr zurückgelegt haben, vom Besuch der Sommerschule dispensieren. Solche Schüler müssen einen Winter länger die Schule besuchen, wenn sie sich nach Art. 23 nicht über eine genügende Bildung ausweisen können.

Art. 32. Schwachsinnige Schüler können durch das Erziehungsdepartement vom Schulbesuch dispensiert werden.

Art. 33. Auf den Bericht der Schulkommission kann das Erziehungsdepartement Schüler von der Schule ausschliessen, deren Betragen auf die andern Schüler einen schädlichen Einfluss ausüben würde. Die ausgeschlossenen Schüler werden auf Kosten ihrer Angehörigen in einer Familie oder Besserungsanstalt untergebracht.

Art. 34. Die jährlichen Ferien werden von der Schulkommission festgesetzt, dürfen aber nicht weniger als 6 und nicht mehr als 8 Wochen betragen.

Urteile unserer Fachmänner.

Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte für die Oberklassen höherer Lehranstalten von Dr. T. Löhlein und K. Holdermann. Verlag von G. Freytag in Leipzig. Preis Mk. 3. 40.

Es ist keine leichte Aufgabe, heute ein Lehrbuch der Weltgeschichte zu schreiben und alle wichtigen Ereignisse in dem engen Raum von 354 Seiten darzustellen, wie die obgenannten Verfasser es zu stande gebracht haben. Das Lehrbuch sucht die goldene Mittelstrasse, indem es ebenso der farblosen und tabellenartigen Darstellung, wie der eingehenden Schilderung ausweicht. Die Sprache ist korrekt und einfach, die Behandlung der Ereignisse objektiv. Nur tritt natürlich die deutsche Geschichte stark in den Vordergrund: Das Buch ist für Deutschlands Schulen bearbeitet. In der Kulturgeschichte ist besonders auch die Kunstgeschichte richtig zur Geltung gelangt und durch 109 gute Illustrationen veranschaulicht. Den Schluss des Buches bilden 12 Geschichtskarten, welche einen historischen Atlas entbehrlich machen können. Diese Karten sind jedoch im Verhältnis zum kleinen Maßstab überladen. Eine wertvolle Beigabe ist das Verzeichnis von historischen Namen mit Angabe der richtigen Aussprache. Die Ausstattung: Papier, Druk, Bilder, Einband, ist vortrefflich, wie kaum in einem andern Lehrmittel, der Preis im Verhältnis dazu sehr billig.

E. Lüthi.

Unsere Bibliothek.

Wir empfehlen der Tit. Lehrerschaft unsere reichhaltige Bibliothek. Dieselbe umfasst über 5000 Nummern in folgenden Abteilungen:

Hygiene, Philosophie, Psychologie und Logik, Allgemeine Pädagogik, Volksschulkunde, Gymnasialpädagogik, Grammatik und Orthographie, Stilistik, Poetik, Rhetorik, Literatur und Literaturgeschichte, Methodik des Sprachunterrichts, Französisch, Italienisch, Englisch, Alte Sprachen, Religion, Geographie, Naturkunde, Geschichte, Gesang, Zeichnen, Turnen, Schreiben, Landwirtschaftliches, Industrielles, Soziales, Buchhaltung, Belletristik, Jugend-